

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19.01.2027, 10:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Sieglar, Blatt 3901,

BV lfd. Nr. 1

854/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sieglar, Flur 10, Flurstück 1284, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Westfalenstraße 39, Lübecker Weg 5, Größe: 950 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Hause Westfalenstraße 39, Erdgeschoß nebst Kellerraum sowie Tiefgarageneinstellplatz Nr. 1 des Aufteilungsplans.

versteigert werden.

Eigentumswohnung Nr. 1 im Erdgeschoss links mit einem Tiefgaragenstellplatz (Sondernutzungsrecht) in einem zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt 12 Wohnungen und 12 Stellplätzen

Baujahr: 1982. Wohnfläche: 90 m². Raumaufteilung: KG: 1 Kellerraum ETW Nr. 1 (EG): Flur/Diele, WC, Abstellraum, Bad, Küche, Wohn- und Esszimmer, 2 Schlafzimmer, Terrasse

Grundstücksgröße: 950 m², hiervon 854/10.000 Miteigentumsanteil

Lage: Westfalenstraße 39, 53844 Troisdorf-Rotter See.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

245.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 28.10.2026